|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1201 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 484 |

[*p. 484*] A. Mit Entscheid vom 7. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Heinrich Muggli, geboren 1902, verheiratet, Vorarbeiter, von Mönchaltorf/Zch., wohnhaft in Zürich 8, Russenweg 7/G. Müller, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Heinrich Muggli am 21. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 17. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in der Ausübung einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Freileitungsmonteur, wurde bis Ende Februar 1944 bei der Baufirma Walo Bertschinger in Zürich beschäftigt und ist seither bei der Firma Baumann, Kölliker & Co. A.-G. für elektrotechnische Industrie, daselbst, angestellt. Seit Jahren wohnte er bei seinen Eltern in Mönchaltorf, wo auch seine Frau nach der Heirat im Jahre 1942 Unterkunft fand. Da er infolge seiner Tätigkeit den Arbeitsort stets wechseln muß, war es ihm bisher in der Regel nur möglich, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Erfahrungsgemäß entstehen bei derartigen Wohnverhältnissen erhöhte, auf die Dauer nicht tragbare Spesen. Nachdem Erkundigungen ergeben haben, daß der Rekurrent von Zürich aus täglich seiner Arbeit nachgehen kann, und Zürich selber der Sitz der Arbeitgeberfirma ist, besteht zweifellos ein berufliches Interesse an der Wohnsitznahme in der genannten Stadt. Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß sich der Rekurrent lediglich um die Bewilligung zum Bezüge zweier möblierter Zimmer mit Küchenanteil bewirbt und die Vermieterin, Frau Müller, Russenweg 7, Zürich 8, in glaubhafter Weise bestätigt, daß sie sich seit längerer Zeit vergeblich um Untermieter bemüht hat. Somit dürfte es sich im vorliegenden Falle um die Beanspruchung von Wohnraum handeln, nach welchem keine besondere Nachfrage besteht. Unter diesen Umständen erscheint es als angebracht, dem Rekurrenten die nachgesuchte Bewilligung unter der Bedingung, daß er sich mit der Unterkunft in der heutigen Wohnung der Frau Müller begnügt, zu erteilen, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Heinrich Muggli betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. März 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung zum Bezüge von zwei möblierten Zimmern mit Küchenanteil in der Wohnung der Frau Müller, Russenweg 7, Zürich 8, für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Heinrich Muggli, Russenweg 7, Zürich 8; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]